

16. Was ist unter „Wert“ im Sinne des § 240 Nr. 2 R.D. zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1913 g. D. III 1044/12.

I. Landgericht Allenstein.

Aus den Gründen:

„Bezüglich des Vergehens gegen § 240 Nr. 2 R.D. führt der Vorderrichter aus, daß der Verkauf der Waren um deswillen erheblich unter dem Werte und in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise erfolgt sei, weil der Angeklagte die Waren teilweise unter dem Einkaufspreis, teilweise zum Fakturenpreis ohne den wegen der Unkosten des Geschäftsbetriebs für Laden, Angestellte usw. erforderlichen Aufschlag von 15 bis 20% weiter veräußert habe. Wenn der erste Richter bei dieser Begründung davon ausgegangen sein sollte, daß unter dem „Werte“ der Einkaufspreis zu verstehen sei, und daß der äußere Tatbestand damit, daß Waren ohne Aufschlag zum Fakturenpreis veräußert wurden, ohne weiteres gegeben sei, so würde das rechtsirrig sein. Denn „Wert“ im Sinne jener Bestimmung ist nicht der Betrag, welcher für die Anschaffung der Waren zu zahlen war, sondern der

laufende Marktpreis, den sie zur Zeit der Weiterveräußerung hatten. Daß ergibt sich sowohl aus dem Gebrauche des Wortes „Wert“, unter dem nicht der frühere Einkaufspreis, sondern nur der den Waren oder Wertpapieren zur Zeit der Weiterveräußerung oder sonstigen Weggabe innewohnende Verkaufswert verstanden werden kann, als auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Aus der letzteren mag hervorgehoben werden, daß auch in dem der jetzigen Vorschrift zugrunde liegenden § 261 Nr. 4 des Preussischen Strafgesetzbuches die Fassung, „unter dem Werte“ gewählt worden war, und zwar in Abweichung von den Vorentwürfen, welche die Worte „unter dem Preise“ enthielten (vgl. Goltammer's Mater. zum Preuss. Strafgesetzbuch § 261 Teil II S. 600 zu 5), und ferner, daß nach dem Berichte der VI. Kommission des Reichstags, 9. Leg.-Per., V. Sess. 1897/8, Druck. Nr. 237 S. 53 unten, einem Antrag, die Bestimmung des § 240 Nr. 2 R.D. dahin zu fassen:

oder zu geringeren Preisen, als den laufenden Marktpreisen, wiederzuverkaufen,

entgegengehalten worden ist, der Sinn dieses Vorschlags deckte sich mit der (dem Wortlaut des späteren Gesetzes entsprechenden) Fassung des Entwurfs, der der Vorzug einzuräumen sei.

Nach dem Zusammenhang der Gründe unterliegt es keinem Zweifel, daß die Strafkammer von der gleichen Rechtsansicht ausgegangen ist, und daß nur ein den Bestand des Urteils nicht erschütterndes Vergreifen im Ausdruck vorliegt, wenn dem äußeren Anscheine nach die Begründung auf den Einkaufspreis abgestellt worden ist. Die Strafkammer nimmt erkennbar an, daß für einen Kaufmann, welcher Waren vom Großhändler zu dem im Großhandel üblichen Preise bezieht und die Waren sodann in seinem Ladenhandel weiter verkauft, als marktgängiger Preis derjenige höhere Betrag zu gelten hat, der sich durch den für die Haltung des Ladens usw. erforderlichen Aufschlag ergibt. Von diesem Ausgangspunkt aus konnte darin, daß der Angeklagte ohne den Aufschlag und zum Teil noch unter dem Einkaufspreis verkaufte, rechtsbedenkensfrei ein Verkauf „unter dem Werte“ erblickt werden“ . . .